

Daß es die Schuld und der Wille eines solchen Buchhändlers nicht ist, wenn die von ihm feil gebotenen Nachdrücke noch unverkauft auf seinem Lager liegen;

Daß es auch, wenn man hier der Bertheidigung Beifall geben, und den wirklich geschenehen Verkauf des Nachdrucks fordern wollte, um den Thatbestand des Vergehens zu bilden, zuletzt dahin kommen würde, daß Vergehen müßten veranlaßt werden, um zu bestrafende Vergehen vorzufinden;

Daß die dem Großherzoglich-Sachsen-Weimarischen Staats-Minister von Goethe, und den Erben von Schiller ertheilten Privilegien in Nr. 4 und Nr. 6 der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1826 gehörig verkündigt worden sind, auch eine, dem Beschuldigten günstige Auslegung durchaus nicht gestatten;

Daß jeder Staatsbürger schuldig ist, die Gesetze des Staates, und namentlich die Gesetze zu kennen, welche das Geschäft betreffen, so er betreibt;

Daß die Allerhöchste Cabinets-Ordnung vom 12. Februar 1833 dem am 6. September davor gefaßten, den Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen im Deutschen Bunde vereinten Staaten, so viel den Nachdruck betrifft, völlig aufhebenden Bundestages-Beschluß für Allerhöchst Ihre zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen Kraft und Gültigkeit verliehen haben;

Daß es untergebens gar keine Rücksicht verdient, wenn die Beschuldigten behaupten, zu der Zeit, als das dem ic. von Goethe und den Erben von Schiller ertheilte Privilegium und das oben erwähnte Gesetz vom 12. Februar 1833 erschienen, hätten sie die, jetzt bei ihnen vorgefundenen Nachdrücke schon als ihr wohl erworbenes Eigenthum besessen, und dieses ihr Eigenthum könne ihnen kein später erscheinendes Gesetz benehmen;

Daß es sich nämlich hier nicht von der Frage handelt, wer der Eigenthümer eines einzelnen ge- oder nachgedruckten Werkes sey,

Sondern von der Handlung des Debitirens von Nachdrücken, welche die Beschuldigten, ausweise der Acten, erst da vorgenommen haben, als solche Handlung rücksichtlich der Werke des von Goethe und des von Schiller, und rücksichtlich aller, in Deutschland erschienenen Original-Verlags-Werke verboten war;

Daß nun, um die Sache nach der Rheinischen Gesetzgebung zu beurtheilen, sowohl der Nachdruck, als der Debit, und schon die Einführung nachgedruckter Werke ins Inland, durch die Artikel 425 und folgende des Strafgesetzbuches, dann für Vergehen erklärt werden, wenn sie mit Hintenansehung der auf das Eigenthum der Verfasser sich beziehenden Gesetze und Verfügungen geschehen sind;

Daß das Decret vom 19. Juli 1793 jedem Schriftsteller, und 10 Jahre nach seinem Tode seinen Erben, das ausschließliche Recht verleiht, seine Schriften im Staatsgebiete zu verkaufen oder verkaufen zu lassen;

Daß das Decret vom 5. Februar 1810 in diesem Rechte der Erben eines Schriftstellers eine Veränderung verfügt, indem es der Wittve desselben das Recht nur in einem gewissen Falle, dann aber den Kindern des Schriftstellers das Recht desselben auf 20 Jahre erhält;

Daß es hier überflüssig ist, in den Unterschied zwischen beiden gesetzlichen Bestimmungen einzugehen, da die Beschuldigten es nachgeben, daß folgende Verfasser der bei ihnen in Beschlag gelegten Nachdrücke entweder noch leben, oder doch, und

zwar mit Hinterlassung von Kindern, noch nicht 10 Jahre verstorben seien, nämlich: Schreiber, Houwald, Kind, Raumer, Sundelin, Voss, der Prinz von Wied, Schleiermacher, Krafft, Ehrenberg, Schott, Geiger, Chelius und Claren;

Daß allerdings der Artikel 6 des Decrets vom 19. Juli 1793 dem Schriftsteller, welcher gegen den Nachdruck den Schutz des Gesetzes in Anspruch nehmen will, die Hinterlegung zweier Abdrücke seines Werkes in die National-Bibliothek zur unerlässlichen Bedingung macht;

Daß aber diese Bedingung unter der dormaligen Gesetzgebung dadurch von selbst wegfällt, daß für den Preussischen Staat im Sinne des Decrets von 1793 keine National-Bibliothek besteht, und demnach die jetzige Gesetzgebung den Schriftsteller und den rechtmäßigen Verleger gegen den Nachdruck in Schutz nimmt;

Aus diesen Gründen

Erkennt die Correctionalkammer des Königl. Landgerichtes für Recht: Erklärt die Beschuldigten L o n g e r und B o r n h e i m des Vergehens, nachgedruckte Werke debitirt zu haben, für überführt und verurtheilt, mit Anwendung der durch den Herrn Präsidenten in der heutigen Audienz verlesenen Artikel 1 des Decrets vom 19. Juli 1793: Die Verfasser von Schriften jeder Art genießen ihr ganzes Leben lang des ausschließlichen Rechtes, ihre Werke im Gebiete des Staates zu verkaufen, sie verkaufen zu lassen, u. das Eigenthum daran ganz oder zum Theile zu übertragen;

Artikel 2 desselben Decrets: Ihre Erben oder Sessionarien genießen des nämlichen Rechtes, während des Zeitraumes von zehn Jahren nach dem Tode der Verfasser;

Art. 6 desselben Decrets: Jeder Staatsbürger, welcher ein Werk ausgiebt, ist verpflichtet, davon zwei Exemplare in der National-Bibliothek zu hinterlegen, unter dem Nachtheile, daß er sonst nicht zu gerichtlicher Verfolgung der Nachdrucker werde zugelassen werden;

Art. 39 des Decrets vom 5. Februar 1810: Dem Schriftsteller und seiner Wittve garantirt das Gesetz auf die Dauer ihres Lebens das Eigenthums-Recht, wenn sonst der Wittve ihr Ehevertrag dieses Recht verleiht. Den Kindern des Schriftstellers garantirt das Gesetz 20 Jahre lang;

Art. 40 desselben Gesetzes: Die Schriftsteller können ihr Recht einem Drucker oder Buchhändler übertragen;

Art. 425 des Strafgesetzbuches: Jede Ausgabe von Schriften, von musikalischer Composition, von Zeichnungen, Malerei, oder irgend einem andern Producte, das den Gesetzen und Verordnungen über das Eigenthum der Verfasser zuwider ganz oder zum Theile gedruckt oder gestochen worden ist, ist ein Nachdruck, Nachstich; und jeder Nachdruck, Nachstich ist ein Vergehen;

Art. 426 des St. G. B.: Wer nachgedruckte oder nachgestochene Werke verkauft; wer Werke, die, nachdem sie in Frankreich gedruckt waren, im Auslande nachgedruckt worden sind, auf das französische Gebiet einführt, begeht ein Verbrechen der nämlichen Gattung;

Art. 427 des St. G. B.: Der Nachdrucker, Nachstecher, oder Einführer soll mit einer Geldbuße von wenigstens hundert und höchstens zweitausend Francs, und der Verkäufer mit einer Geldbuße von wenigstens fünf und zwanzig und höchstens fünfhundert Francs bestraft werden. Gegen den Nachdrucker oder Nachstecher sowohl, als gegen den Einführer und den Verkäufer soll die Confiscation der nachgedruckten oder nachgestochenen Ausgabe erkannt werden.